

Bundesgesetzblatt ⁷¹⁷

Teil II

Z 1998 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 17. November 1987

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	718
15. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	719
15. 10. 87	Bekanntmachung zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und dem Zusatzprotokoll hierzu	720
15. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	721
20. 10. 87	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags im Verhältnis zu Trinidad und Tobago	723
20. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	725
20. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	726
20. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	727
22. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente	727
26. 10. 87	Bekanntmachung der Verlängerung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung auf dem Gebiet der Konzepte und Technologie für gasgekühlte Reaktoren vom 11. Februar 1977 und der Zusatzvereinbarung mit dem französischen Commissariat à l'Energie Atomique und dem Schweizer Amt für Wissenschaft und Forschung	728
26. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	730
27. 10. 87	Bekanntmachung der deutsch-indonesischen Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung und -technologie	733
27. 10. 87	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über kooperative Flüge des Abbildenden Weltraumradars (SIR) mit dem X-Band-Radar mit Synthetischer Apertur (X-SAR)	736

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern
und der Sendeunternehmen**

Vom 9. Oktober 1987

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Frankreich

am 3. Juli 1987

mit folgenden Vorbehalten in Kraft getreten:

(Übersetzung)

«Article 5

Le Gouvernement de la République française déclare, conformément au paragraphe 3 de l'article 5 de la Convention, relatif à la protection des phonogrammes, qu'il écarte le critère de la première publication au profit du critère de la première fixation.

„Artikel 5

Die Regierung der Französischen Republik erklärt nach Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens, der sich auf den Schutz von Tonträgern bezieht, daß sie das Merkmal der ersten Veröffentlichung zugunsten des Merkmals der ersten Festlegung ausschließt.

Article 12

Le Gouvernement de la République française déclare, en premier lieu, qu'il n'appliquera pas les dispositions de cet article pour tous les phonogrammes dont le producteur n'est pas ressortissant d'un Etat contractant, conformément aux dispositions prévues au paragraphe 1 alinéa A) sous alinéa iii de l'article 16 de cette même Convention.

Artikel 12

Die Regierung der Französischen Republik erklärt erstens nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii des Abkommens, daß sie die Bestimmungen des Artikels 12 für alle Tonträger nicht anwenden wird, deren Hersteller nicht Angehöriger eines vertragsschließenden Staates ist.

En deuxième lieu, le Gouvernement de la République française déclare qu'en ce qui concerne les phonogrammes dont le producteur est ressortissant d'un autre Etat contractant, il limitera l'étendue et la durée de la protection prévue à cet article (article 12), à celles que ce dernier Etat contractant accorde aux phonogrammes fixés pour la première fois par des ressortissants français.»

Zweitens erklärt die Regierung der Französischen Republik, daß sie für die Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragsschließenden Staates ist, den Umfang und die Dauer des in diesem Artikel (Artikel 12) vorgesehenen Schutzes auf den Umfang und die Dauer beschränken wird, die dieser vertragsschließende Staat den Tonträgern gewährt, die erstmals von französischen Staatsangehörigen festgelegt worden sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1987 (BGBl. II S. 295); letztere wird dahingehend berichtigt, daß es dort in Absatz 1 Zeile 2 richtig „... nach Artikel 18 des Internationalen Abkommens vom ...“ (anstelle von „... nach Artikel 18 des Abkommens vom ...“) heißen muß.

Bonn, den 9. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und
des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 15. Oktober 1987

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Mauretaniens am 3. August 1987
in Kraft getreten.

Die Regierung Mauretaniens hat nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

“events occurring before
1 January 1951”

„Ereignisse, die vor dem
1. Januar 1951 eingetreten sind“

von Mauretaniens in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

“events occurring in Europe or elsewhere
before 1 January 1951”
handelt.

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951
in Europa oder anderswo eingetreten sind“

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Mauretaniens am 5. Mai 1987
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Juli 1987 (BGBl. II S. 399) und vom 22. September 1987 (BGBl. II S. 604).

Bonn, den 15. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit
für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen
und dem Zusatzprotokoll hierzu

Vom 15. Oktober 1987

Die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1157) über das Inkrafttreten des

Vorläufigen Europäischen Abkommens vom 11. Dezember 1953 über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls hierzu (BGBl. 1956 II S. 507, 531, 547; 1985 II S. 311)

für *Spanien* wird hiermit dahingehend ergänzt, daß *Spanien* mit Schreiben vom 19. Mai 1987 dem Generalsekretär des Europarats folgende Erklärungen zu Artikel 1 Abs. 4 des Abkommens über die Ausdrücke „Staatsangehörige“ und „Gebiet“ notifiziert hat:

(Übersetzung)

«a) Ressortissants

En ce qui concerne le terme «ressortissants», la Constitution espagnole (Art. 11.1) dispose que «la nationalité espagnole s'acquiert, se conserve et se perd conformément aux dispositions législatives».

Sont donc «ressortissantes» ou «espagnoles» les personnes que le Code Civil considère comme telles dans ses Articles 17 à 28, soit en raison de leur origine soit pour des motifs que la loi établit expressément.

b) Territoire

En ce qui concerne le terme «territoire», il faut se référer au «territoire espagnol» ou bien à l'Espagne, tels que mentionnés dans l'Article 8 du Code Civil.

La détermination géographique et juridique de ce qu'est le territoire espagnol est très complexe et est établie non seulement par des traités internationaux avec les pays limitrophes, mais aussi par d'autres normes de droit international (mer territoriale, plateau continental, zone économique, espace aérien, navires, etc...).

„a) Staatsangehörige

Zum Begriff ‚Staatsangehörige‘ legt die spanische Verfassung in Artikel 11.1 fest, daß eine Person die ‚spanische Staatsangehörigkeit‘ nach Maßgabe des Gesetzes erwirbt, beibehält oder verliert.

‚Staatsangehörige‘ oder ‚Spanier‘ sind also diejenigen Personen, die in den Artikeln 17 bis 28 des Zivilgesetzbuchs aufgrund ihrer Abstammung oder aus Gründen, die das Gesetz ausdrücklich festlegt, als solche angesehen werden.

b) Hoheitsgebiet

Was den Begriff ‚Gebiet‘ angeht, so muß er sich auf ‚spanisches Hoheitsgebiet‘ oder Spanien im Sinne des Artikels 8 des Zivilgesetzbuchs beziehen.

Die geographische und rechtliche Bestimmung dessen, was spanisches Hoheitsgebiet ist, ist sehr komplex und wird nicht nur durch völkerrechtliche Verträge mit angrenzenden Staaten, sondern auch durch sonstige Normen des Völkerrechts (Küstenmeer, Festlandsockel, Wirtschaftszone, Luftraum, Schiffe usw.) begründet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1157).

Bonn, den 15. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vorläufigen Europäischen Abkommens
über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters,
der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen
sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 15. Oktober 1987

1. Das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (BGBl. 1956 II S. 507; 1985 II S. 311) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 3,
2. das Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1953 hierzu (BGBl. 1956 II S. 507, 528) nach seinem Artikel 3 Abs. 4 für

Spanien

am 1. Februar 1987

in Kraft getreten.

Mit Schreiben vom 18. Mai 1987 hat Spanien dem Generalsekretär des Europarats folgende Erklärungen zu Artikel 1 Abs. 4 des Abkommens über die Ausdrücke „Staatsangehörige“ und „Gebiet“ notifiziert:

(Übersetzung)

«a) Ressortissants

En ce qui concerne le terme 'ressortissants', la Constitution espagnole (Art. 11.1) dispose que 'la nationalité espagnole s'acquiert, se conserve et se perd conformément aux dispositions législatives'.

Sont donc 'ressortissantes' ou 'espagnoles' les personnes que le Code Civil considère comme telles dans ses Articles 17 à 28, soit en raison de leur origine soit pour motifs que la loi établit expressément.

b) Territoire

En ce qui concerne le terme 'territoire', il faut se référer au 'territoire espagnol' ou bien à l'Espagne, tels que mentionnés dans l'Article 8 du Code Civil.

La détermination géographique et juridique de ce qu'est le territoire espagnol est très complexe et est établie non seulement par des traités internationaux avec les pays limitrophes, mais aussi par d'autres normes de droit international (mer territoriale, plateau continental, zone économique, espace aérien, navires, etc...).

„a) Staatsangehörige

Zum Begriff 'Staatsangehörige' legt die spanische Verfassung in Artikel 11.1 fest, daß eine Person die 'spanische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Gesetzes erwirbt, beibehält oder verliert'.

'Staatsangehörige' oder 'Spanier' sind also diejenigen Personen, die in den Artikeln 17 bis 28 des Zivilgesetzbuchs aufgrund ihrer Abstammung oder aus Gründen, die das Gesetz ausdrücklich festlegt, als solche angesehen werden.

b) Hoheitsgebiet

Was den Begriff 'Gebiet' angeht, so muß er sich auf 'spanisches Hoheitsgebiet' oder Spanien im Sinne des Artikels 8 des Zivilgesetzbuchs beziehen.

Die geographische und rechtliche Bestimmung dessen, was spanisches Hoheitsgebiet ist, ist sehr komplex und wird nicht nur durch völkerrechtliche Verträge mit angrenzenden Staaten, sondern auch durch sonstige Normen des Völkerrechts (Küstenmeer, Festlandssockel, Wirtschaftszone, Luftraum, Schiffe usw.) begründet."

Die von Spanien ferner nach den Artikeln 7 und 8 des Abkommens notifizierten Angaben zu den Anhängen I und II des Abkommens werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Februar 1983 (BGBl. II S. 219) und vom 25. Januar 1985 (BGBl. II S. 311).

Bonn, den 15. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Anhänge
zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen
über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters,
der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen

Annexes
to the European Interim Agreement on Social Security
other than Schemes for Old Age, Invalidity and Survivors

Annexes
à l'Accord intérimaire européen concernant la sécurité sociale,
à l'exclusion des régimes relatifs à la vieillesse, à l'invalidité
et aux survivants

(Übersetzung)

Spain	Espagne	Spanien
Annex I	Annexe I	Anhang I
Laws and regulations relating to:	Lois et règlements concernant:	Gesetze und Regelungen betreffend
a. Sickness, maternity, death benefits.	a. Les prestations en cas de maladie, maternité et décès.	a) Leistungen im Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes;
b. Family allowances.	b. Les prestations familiales.	b) Familienbeihilfen;
c. Ordinary unemployment benefits.	c. Les prestations ordinaires de l'assurance-chômage.	c) übliche Leistungen im Fall der Arbeitslosigkeit;
d. Occupational injuries and diseases benefits.	d. Les prestations en cas d'accident du travail et de maladie professionnelle.	d) Leistungen im Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.
All the above schemes are of a contributory nature.	Tous les régimes sus-mentionnés sont de caractère contributif.	Alle diese Systeme beruhen auf Beiträgen.
Annex II	Annexe II	Anhang II
a. Convention between Spain and the Federal Republic of Germany on Social Security, and Final Protocol, dated 4 December 1973. Convention between Spain and the Federal Republic of Germany, complementary to the Convention of 4 December 1973, dated 17 December 1975.	a. Convention entre l'Espagne et la République Fédérale d'Allemagne sur la Sécurité et Protocole final, du 4 décembre 1973. Convention entre l'Espagne et la République Fédérale d'Allemagne, complémentaire à la Convention du 4 décembre 1973, du 17 décembre 1975.	a) Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen Spanien und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit nebst Schlußprotokoll. Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975 zwischen Spanien und der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen vom 4. Dezember 1973.
b. General Convention between Spain and Belgium on Social Security, dated 28 November 1956, and Convention revising the former, dated 10 October 1967.	b. Convention générale entre l'Espagne et la Belgique sur la Sécurité Sociale, du 28 novembre 1956, et Convention portant révision de ladite Convention, du 10 octobre 1967.	b) Allgemeines Abkommen vom 28. November 1956 zwischen Spanien und Belgien über Soziale Sicherheit und Abkommen vom 10. Oktober 1967 zur Revision des Allgemeinen Abkommens.
c. General Convention between Spain and France on Social Security and Protocol, dated 31 October 1974.	c. Convention générale entre l'Espagne et la France sur la Sécurité Sociale et Protocole, du 31 octobre 1974.	c) Allgemeines Abkommen vom 31. Oktober 1974 zwischen Spanien und Frankreich über Soziale Sicherheit nebst Protokoll.
d. Convention between Spain and Italy on Social Security, dated 30 October 1979.	d. Convention entre l'Espagne et l'Italie sur la Sécurité Sociale, du 30 octobre 1979.	d) Abkommen vom 30. Oktober 1979 zwischen Spanien und Italien über Soziale Sicherheit.
e. Convention between Spain and Luxembourg on Social Security, and Special Protocol, dated 8 May 1969. Complementary Agreements, dated 27 June 1975 and 29 March 1978.	e. Convention et Protocole spécial entre l'Espagne et le Luxembourg sur la Sécurité Sociale, du 8 mai 1969. Accords complémentaires du 27 juin 1975 et du 29 mars 1978.	e) Abkommen vom 8. Mai 1969 zwischen Spanien und Luxemburg über Soziale Sicherheit nebst Sonderprotokoll. Ergänzungsabkommen vom 27. Juni 1975 und vom 29. März 1978.

- | | | |
|--|---|---|
| <p>f. Convention between Spain and the Kingdom of the Netherlands on Social Security and Final Protocol, dated 5 February 1974.</p> <p>g. General Convention between Spain and Portugal on Social Security, dated 11 June 1969, and Complementary Agreement, dated 7 May 1973.</p> <p>h. Convention between Spain and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on Social Security, dated 13 September 1974.</p> <p>i. Convention between Spain and Sweden on Social Security, dated 4 February 1983.</p> | <p>f. Convention entre l'Espagne et le Royaume des Pays-Bas sur la Sécurité Sociale et Protocole final, du 5 février 1974.</p> <p>g. Convention générale entre l'Espagne et le Portugal sur la Sécurité Sociale, du 11 juin 1969, et Accord complémentaire, du 7 mai 1973.</p> <p>h. Convention entre l'Espagne et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord sur la Sécurité Sociale, du 13 septembre 1974.</p> <p>i. Convention entre l'Espagne et la Suède sur la Sécurité Sociale, du 4 février 1983.</p> | <p>f) Abkommen vom 5. Februar 1974 zwischen Spanien und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit nebst Schlußprotokoll.</p> <p>g) Allgemeines Abkommen vom 11. Juni 1969 zwischen Spanien und Portugal über Soziale Sicherheit nebst Ergänzungsabkommen vom 7. Mai 1973.</p> <p>h) Abkommen vom 13. September 1974 zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit.</p> <p>i) Abkommen vom 4. Februar 1983 zwischen Spanien und Schweden über Soziale Sicherheit.</p> |
|--|---|---|

**Bekanntmachung
über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags
im Verhältnis zu Trinidad und Tobago**

Vom 20. Oktober 1987

Durch Notenwechsel vom 5. Dezember 1983/21. November 1986 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Trinidad und Tobago vereinbart worden, den deutsch-britischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 (RGBl. 1872 S. 229) in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (BGBl. 1960 II S. 2191) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Trinidad und Tobago unter den in dem Notenwechsel näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen weiter anzuwenden. Die Vereinbarung ist

am 21. November 1986

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Port-of-Spain

No. 2455
RK 530

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, auf den deutsch-britischen Auslieferungsvertrag, unterzeichnet in London am 14. Mai 1872, hinzuweisen. Im Wege der Universal-sukzession blieb dieser Vertrag nach Erreichen der Unabhängigkeit im Verhältnis zu Trinidad und Tobago bis auf weiteres weiter anwendbar, entsprechend der dem VN-Generalsekretär gegebenen Notifizierung. Dieser Vertrag sollte aktualisiert und der gegenwärtigen Situation angepaßt werden, um eine gesicherte Basis für die gegenseitige Auslieferung von Straftätern zu erhalten. Namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird folgende Vereinbarung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags vorgeschlagen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Trinidad und Tobago stellen in beiderseitigem Einvernehmen fest, daß der Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Trinidad und Tobago nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter Anwendung finden soll:

a) Die Gebiete, auf die der Vertrag vom 14. Mai 1872 Anwendung findet, sind auf der einen Seite die Republik Trinidad und Tobago, auf der anderen Seite die Bundesrepublik Deutschland. Alle Hinweise in dem Vertrag von 1872 und der Vereinbarung von 1960 auf Gebiete der Vertragsparteien werden in diesem Sinne verstanden.

b) Artikel I des Vertrags von 1872 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer im Bereich der Gerichtsbarkeit des einen Teils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurteilt sind und in dem Gebiet des anderen Teils aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrag angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

c) Die Liste der auslieferungsfähigen Straftaten nach Artikel III der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 wird dahin ergänzt, daß die Auslieferung auch erfolgt wegen Luftpiraterie und Gefährdung der Sicherheit von Luftfahrzeugen sowie wegen Straftaten nach dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten und wegen jeder anderen Straftat, deretwegen die Auslieferung nach dem Recht beider Vertragsparteien gewährt werden kann.

d) Artikel IV der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 erhält folgende Fassung:

Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern. Die zuständige Behörde des ersuchten Staates ist gleichwohl berechtigt, die Auslie-

ferung eigener Staatsangehöriger zu bewilligen, wenn ihr dies nach ihrem Ermessen angebracht erscheint und die Verfassung des ersuchten Staates dem nicht entgegensteht.

Keine Partei wird durch diesen Vertrag verpflichtet, einen Verfolgten auszuliefern, der Mitglied der im Gebiet des ersuchten Staates stationierten Streitkräfte eines dritten Staates ist. Das gleiche gilt für eine Zivilperson, die solche Streitkräfte begleitet und in ihren Diensten steht, sowie für die Angehörigen eines solchen Mitglieds oder einer solchen Zivilperson.

Liefert die ersuchte Partei eine Person aus einem der in den vorangehenden Absätzen genannten Gründen nicht aus, so unterbreitet sie auf Begehren der ersuchten Partei die Angelegenheit ihren zuständigen Behörden, damit eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann, falls diese Behörden es für angebracht halten. Die ersuchende Partei wird über das Ergebnis ihres Begehrens unterrichtet.

e) Statt Artikel VII des Vertrags von 1872 wird die folgende Bestimmung angewandt:

Die ausgelieferte Person darf in dem Staat, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinesfalls wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen Straftat als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden, es sei denn, daß sie diesen Staat innerhalb eines Monats nach dem Tage ihrer Freilassung nicht verläßt oder daß sie, nachdem sie diesen Staat verlassen hat, zurückkehrt, oder von einer dritten Regierung von neuem ausgeliefert wird.

f) Auslieferungsverbote im Recht des ersuchten Staates sind zu beachten.

g) Es besteht Übereinstimmung, daß durch diese Vereinbarung der Gesetzgeber beider Vertragsparteien nicht gehindert wird, abweichende Gesetze zu erlassen und daß, falls eine der beiden Regierungen ein solches Gesetz einzuführen beabsichtigt, sie die andere Regierung so bald wie möglich davon unterrichtet und erforderlichenfalls Verhandlungen über die Änderung dieser Vereinbarung aufnehmen wird.

2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Trinidad und Tobago innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Republik Trinidad und Tobago mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehrt sich die Botschaft vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Republik Trinidad und Tobago zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote der Regierung der Republik Trinidad und Tobago in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Außenministerium der Republik Trinidad und Tobago erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Port-of-Spain, 5. Dezember 1983

L. S.

An das
Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten
der Republik Trinidad und Tobago
Port-of-Spain

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 20. Oktober 1987

Das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

China am 12. Juni 1987
nach Maßgabe folgenden Vorbehalts:

(Übersetzung)

"The Chinese Government considers that Article 4 (4) shall be implemented in a manner consistent with the Chinese laws and regulations."

„Die chinesische Regierung geht davon aus, daß Artikel 4 Absatz 4 in einer Weise durchgeführt wird, die den chinesischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. April 1987 (BGBl. II S. 253).

Bonn, den 20. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 20. Oktober 1987

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Peru am 25. Mai 1987
nach Maßgabe folgenden Vorbehalts:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

With respect to article II, because it [the Government of the Republic of Peru] considers that the said Convention will be understood as applicable to pollution damage caused in the sea area under the sovereignty and jurisdiction of the Peruvian State, up to the limit of 200 nautical miles, measured from the base lines of the Peruvian coast.

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Zu Artikel II, da sie [die Regierung der Republik Peru] die Ansicht vertritt, daß das genannte Übereinkommen als auf Verschmutzungsschäden anwendbar verstanden werden wird, die in dem unter die Souveränität und die Hoheitsbefugnisse des peruanischen Staates fallenden Meeresgebiet bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen, gemessen von den Basislinien der peruanischen Küste aus, verursacht wurden.

II.

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt Perus hat die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 14. Juli 1987 die nachstehende Erklärung dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation notifiziert:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, unter Bezugnahme auf den Vorbehalt der Regierung der Republik Peru im Zusammenhang mit der am 24. Februar 1987 erfolgten Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Internationalen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (IMO Doc. CLC/Circ. 79 vom 17. März 1987) erneut ihre bekannte Haltung hinsichtlich des Meeresgebiets bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen, gemessen von den Basislinien der peruanischen Küste, für das Peru beansprucht, daß es unter die Souveränität und die Hoheitsbefugnisse des peruanischen Staates fällt, zum Ausdruck zu bringen. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung erneut darauf hin, daß nach dem Völkerrecht kein Küstenstaat uneingeschränkt Souveränität und Hoheitsbefugnisse über sein Küstenmeer hinaus beanspruchen darf, und daß nach dem Völkerrecht die Breite des Küstenmeers höchstens 12 Seemeilen beträgt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1987 (BGBl. II S. 392).

Bonn, den 20. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zum Internationalen Übereinkommen von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 20. Oktober 1987

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Peru am 25. Mai 1987

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1987 (BGBl. II S. 392).

Bonn, den 20. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts
der Erfindungspatente**

Vom 22. Oktober 1987

Das Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente (Straßburger Patentübereinkommen) – BGBl. 1976 II S. 649, 658 – wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für die

Niederlande am 3. Dezember 1987
(das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba)

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1981 (BGBl. II S. 188).

Bonn, den 22. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Kroneck

Bekanntmachung
der Verlängerung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
auf dem Gebiet der Konzepte und Technologie
für gasgekühlte Reaktoren vom 11. Februar 1977
und der Zusatzvereinbarung mit dem
französischen Commissariat à l'Energie Atomique
und dem Schweizer Amt für Wissenschaft und Forschung

Vom 26. Oktober 1987

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT) der Bundesrepublik Deutschland und der Energy Research and Development Administration (ERDA) der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der Konzepte und Technologie für gasgekühlte Reaktoren vom 11. Februar 1977 (BGBl. 1977 II S. 345) sowie die Zusatzvereinbarung zwischen dem BMFT, der ERDA, dem französischen Commissariat à l'Energie Atomique und dem Schweizer Amt für Wissenschaft und Forschung vom 30. September 1977 sind durch Briefwechsel vom 20. Januar/7. April 1987 zwischen dem BMFT – handelnd zugleich für das französische Commissariat à l'Energie Atomique und das Schweizer Bundesamt für Energiewirtschaft (das insoweit die Aufgaben des Schweizer Amtes für Wissenschaft und Forschung übernommen hat) – und dem Department of Energy (früher ERDA) der Vereinigten Staaten

bis zum 11. Februar 1992

verlängert worden. Der Briefwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 1987

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

(Übersetzung)

Department of Energy
Washington, D.C. 20585

20. Januar 1987

Ministerialdirigent
Reinhard Loosch
Leiter der Unterabteilung
Internationale und Innerdeutsche Zusammenarbeit
Bundesministerium für
Forschung und Technologie
Postfach 200706
D-5300 Bonn 2

Sehr geehrter Herr Loosch,

die Vereinbarung zwischen dem Department of Energy (vormals Energy Research and Development Administration) der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Konzepte und Technologie für gasgekühlte Reaktoren, die am 11. Februar 1977 in Kraft trat, sowie die Zusatzvereinbarung zu oben genannter Vereinbarung bezüglich einer Beteiligung des Amtes für Wissenschaft und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Commissariat à l'Energie Atomique der Französischen Republik werden am 11. Februar 1987 ablaufen.

In den vergangenen zehn Jahren haben unsere Länder auf diesem wichtigen Gebiet zum allseitigen Nutzen gut zusammengearbeitet und wir, im Department of Energy, sind der Ansicht, daß eine Verlängerung dieser Vereinbarung für alle Betroffenen von Vorteil sein könnte.

Somit darf ich nun im Namen des Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika vorschlagen, daß dieses Schreiben zusammen mit dem Ihre Zustimmung zum Ausdruck bringenden Antwortschreiben eine Verlängerung der Zusatzvereinbarung und der Vereinbarung zwischen unseren Stellen auf dem Gebiet gasgekühlter Reaktoren bis 11. Februar 1992 bewirken soll.

Mit freundlichen Grüßen
David B. Waller
Assistant Secretary
for International Affairs and Energy Emergencies

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie

Bonn, den 7. April 1987

David B. Waller
Assistant Secretary for
International Affairs and
Energy Emergencies
Department of Energy
Washington, D.C. 20585
U.S.A.

Sehr geehrter Herr Waller,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 20. Januar 1987 darf ich Ihnen mitteilen, daß der Bundesminister für Forschung und Technologie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Konzepte und Technologie für gasgekühlte Reaktoren als eine für alle Beteiligten lohnenswerte Unternehmung erachtet, die weitergeführt werden sollte. Auch das Commissariat à l'Energie Atomique der Französischen Republik und das Schweizer Bundesamt für Energiewirtschaft, das die entsprechenden Aufgaben des Amtes für Wissenschaft und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übernommen hat, haben ihr Interesse an einer Fortsetzung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bekundet.

In deren Namen und im Namen des Bundesministers für Forschung und Technologie stimme ich somit Ihrem Vorschlag zu, die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of Energy (vormals Energy Research and Development Administration) der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der Konzepte und Technologie für gasgekühlte Reaktoren, die am 11. Februar 1977 in Kraft trat, sowie die Zusatzvereinbarung vom 30. September 1977 bezüglich der Beteiligung des Commissariat à l'Energie Atomique der Französischen Republik und des Amtes für Wissenschaft und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bis zum 11. Februar 1992 zu verlängern.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Mit freundlichen Grüßen
Reinhard Loosch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 26. Oktober 1987

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Burkina Faso	am	3. Juni 1987
Jemen	am	10. Mai 1986

nach Maßgabe der folgenden Vorbehalte:

(Traduction) (Original: arabe)

(Übersetzung) (Original: Arabisch)

(Übersetzung)

1. ...

1. ...

2. La République arabe du Yémen a le droit d'inspecter les denrées alimentaires importées par les missions diplomatiques et leurs membres pour s'assurer qu'elles sont conformes aux spécifications quantitatives et qualitatives de la liste soumise aux autorités douanières et au Service du Protocole du Ministère des affaires étrangères en vue de l'exemption des droits de douane sur ces importations, conformément aux dispositions de l'article 36 de la Convention.

2. Die Jemenitische Arabische Republik hat das Recht, die von diplomatischen Missionen und ihren Mitgliedern eingeführten Nahrungsmittel zu kontrollieren, um sich davon zu überzeugen, daß diese nach Menge und Art der Liste entsprechen, die sie den Zollbehörden und der Protokollabteilung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt haben, um die Genehmigung zur zollfreien Einfuhr nach Artikel 36 des Übereinkommens zu erhalten.

3. S'il existe des motifs sérieux et solides de croire que la valise diplomatique contient des objets ou denrées autres que ceux mentionnés au paragraphe 4 de l'article 27 de la Convention, la République arabe du Yémen se réserve le droit de demander que la valise soit ouverte, et ce en présence d'un représentant de la mission diplomatique concernée; en cas de refus de la part de la mission, la valise est retournée à l'expéditeur.

3. Liegen triftige und ernste Gründe für die Annahme vor, daß das diplomatische Kuriergepäck andere Gegenstände oder Stoffe als die in Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens genannt enthält, so behält sich die Jemenitische Arabische Republik das Recht vor, zu verlangen, daß das Kuriergepäck in Anwesenheit eines Vertreters der betreffenden diplomatischen Mission geöffnet wird. Weigert sich die Mission, diesem Verlangen zu entsprechen, so wird das Kuriergepäck an den Absender zurückgesandt.

4. La République arabe du Yémen exprime des réserves au sujet des dispositions du paragraphe 2 de l'article 37 de la Convention relatives aux privilèges et immunités des membres du personnel administratif et technique et ne s'estime tenue d'appliquer ces dispositions que sur la base de la réciprocité.

4. Die Jemenitische Arabische Republik bringt einen Vorbehalt zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens in bezug auf die Vorrechte und Immunitäten der Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission an; sie hält sich nur für verpflichtet, diese Bestimmungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anzuwenden.

Katar

am

6. Juli 1986

nach Maßgabe der folgenden Vorbehalte:

(Translation) (Original: Arabic)

(Übersetzung) (Original: Arabisch)

(Übersetzung)

I. On Article 27, para. 3:

I. Zu Artikel 27 Absatz 3:

The Government of the State of Qatar reserves its right to open a diplomatic bag in the following two situations:

Die Regierung des Staates Katar behält sich das Recht vor, diplomatisches Kuriergepäck in den beiden folgenden Fällen zu öffnen:

1. The abuse, observed in flagrante delicto, of the diplomatic bag for unlawful purposes incompatible with the aims of the relevant rule of immunity, by putting therein items other than the diplomatic documents and articles for official use mentioned in para. 4 of the said article, in violation of the obligations prescribed by the Convention and by international law and custom.

1. Bei in flagranti festgestelltem Mißbrauch des diplomatischen Kuriergepäckes zu ungesetzlichen Zwecken, die mit den Zielen der entsprechenden Immunitätsvorschrift unvereinbar sind, da das diplomatische Kuriergepäck andere Gegenstände enthält als die in Artikel 27 Absatz 4 bezeichneten diplomatischen Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände unter Verletzung der Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens sowie des Völker- und Gewohnheitsrechts.

In such a case both the Foreign Ministry and the Mission concerned will be notified. The bag will not be opened except with the approval by the Foreign Ministry.

In einem solchen Fall werden sowohl das Außenministerium als auch die betreffende Mission unterrichtet. Das diplomatische Kuriergepäck wird nur mit Zustimmung des Außenministeriums geöffnet.

The contraband articles will be seized in the presence of a representative of the Ministry and the Mission.

Das Schmuggelgut wird in Anwesenheit eines Vertreters des Ministeriums und der Mission beschlagnahmt.

2. The existence of strong indications or suspicions that the said violations have been perpetrated.

In such a case the bag will not be opened except with the approval of the Foreign Ministry and in the presence of a member of the Mission concerned. If permission to open the bag is denied it will be returned to its place of origin.

II. On Article 37, para. 2:

The State of Qatar shall not be bound by para. 2 of Article 37.

....

2. Bei schwerwiegenden Anzeichen oder starkem Verdacht, daß solche Verstöße begangen wurden.

In einem solchen Fall wird das diplomatische Kuriergepäck nur mit Zustimmung des Außenministeriums und in Anwesenheit eines Mitglieds der betreffenden Mission geöffnet. Wird die Erlaubnis zum Öffnen des Gepäcks verweigert, so wird es an seinen Ursprungsort zurückgesandt.

II. Zu Artikel 37 Absatz 2:

Der Staat Katar ist durch Artikel 37 Absatz 2 nicht gebunden.

....

II.

Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sind folgende Einsprüche notifiziert worden:

1. am 29. August 1986 von Frankreich:

(Übersetzung)

- «1. Le Gouvernement de la République française déclare qu'il ne reconnaît pas comme valide la réserve du Gouvernement de la République arabe du Yémen visant à permettre la demande d'ouverture et le renvoi à son expéditeur d'une valise diplomatique. Le Gouvernement de la République française considère en effet que cette réserve, comme toute réserve analogue, est incompatible avec l'objet et le but de la Convention sur les relations diplomatiques faite à Vienne le 18 Avril 1961.
2. La présente déclaration ne sera pas considérée comme faisant obstacle à l'entrée en vigueur de ladite Convention entre la République française et la République arabe du Yémen».

- „1. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß sie den Vorbehalt der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik, dem zufolge es gestattet sein soll, die Öffnung von diplomatischem Kuriergepäck zu verlangen und es an den Absender zurückzusenden, nicht als rechtsgültig anerkennt. Die Regierung der Französischen Republik ist der Auffassung, daß dieser Vorbehalt wie auch jeder gleichartige Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen unvereinbar ist.
2. Diese Erklärung ist nicht so zu betrachten, als stünde sie dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen der Französischen Republik und der Jemenitischen Arabischen Republik entgegen.“

2. am 6. Oktober 1986 von der Sowjetunion:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Russian)

The Government of the Union of Soviet Socialist Republics does not recognize as valid the reservations of the Government of Qatar with respect to article 27, paragraph 3 and article 37, paragraph 2 of the 1961 Convention on Diplomatic Relations. The Government of the USSR considers that the reservations in question are illegal, since they conflict with the purposes of the Convention.

(Übersetzung) (Original: Russisch)

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erkennt die Vorbehalte der Regierung Katars zu Artikel 27 Absatz 3 und zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als rechtsgültig an. Die Regierung der UdSSR ist der Auffassung, daß die betreffenden Vorbehalte rechtswidrig sind, da sie im Widerspruch zu den Zwecken des Übereinkommens stehen.

3. am 16. Oktober 1986 von Weißrußland ein Einspruch im eigenen Namen gegen die Vorbehalte Katars mit sonst gleichem Wortlaut wie der vorstehend unter Nr. 2 aufgeführte Einspruch der Sowjetunion;

4. am 20. Oktober 1986 von der Ukraine ein Einspruch im eigenen Namen gegen die Vorbehalte Katars mit sonst gleichem Wortlaut wie der vorstehend unter Nr. 2 aufgeführte Einspruch der Sowjetunion;

5. am 6. November 1986 von der Sowjetunion:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Russian)

The Government of the Union of Soviet Socialist Republics does not recognize as lawful the reservations of the Government of Yemen with respect to articles 27, 36 and 37 of the 1961 Vienna Convention on Diplomatic Relations, since those reservations conflict with the purposes of the Convention.

(Übersetzung) (Original: Russisch)

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erachtet die Vorbehalte der Regierung von Jemen zu den Artikeln 27, 36 und 37 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen als unzulässig, da sie im Widerspruch zum Zweck des Übereinkommens stehen.

6. am 11. November 1986 von Weißrußland ein Einspruch im eigenen Namen gegen die Vorbehalte von Jemen mit sonst gleichem Wortlaut wie der vorstehend unter Nr. 5 aufgeführte Einspruch der Sowjetunion;

7. am 5. Dezember 1986 von den Niederlanden:

a) zu einem der Vorbehalte von Jemen:

(Übersetzung)

"The Kingdom of the Netherlands does not accept the reservation made by the Yemen Arab Republic concerning Article 37, paragraph 2, of the Convention. It takes the view that these provisions remain in force in relations between it and the Yemen Arab Republic in accordance with international customary law."

„Das Königreich der Niederlande nimmt den Vorbehalt der Jemenitischen Arabischen Republik zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens nicht an. Es vertritt die Ansicht, daß diese Bestimmungen im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht im Verhältnis zwischen ihm und der Jemenitischen Arabischen Republik weiterhin in Kraft bleiben.“

b) zu den Vorbehalten Katars:

(Übersetzung)

"The Kingdom of the Netherlands does not accept both reservations made by the State of Qatar concerning Article 27, paragraph 3, of the Convention. It takes the view that this provision remains in force in relations between it and the State of Qatar in accordance with international customary law. The Kingdom of the Netherlands is nevertheless prepared to agree to the following arrangement on a basis of reciprocity: If the authorities of the receiving State have serious grounds for believing that the diplomatic bag contains something which, pursuant to Article 27, paragraph 4, of the Convention, may not be sent in the diplomatic bag, they may demand that the bag be opened in the presence of the representative of the diplomatic mission concerned. If the authorities of the sending State refuse to comply with such a demand, the diplomatic bag shall be sent back to the place of origin."

„Das Königreich der Niederlande nimmt die beiden Vorbehalte des Staates Katar zu Artikel 27 Absatz 3 des Übereinkommens nicht an. Es vertritt die Ansicht, daß diese Bestimmung im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht im Verhältnis zwischen ihm und dem Staat Katar weiterhin in Kraft bleibt. Gleichwohl ist das Königreich der Niederlande bereit, folgender Vereinbarung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zuzustimmen: Haben die Behörden des Empfangsstaats triftige Gründe für die Annahme, daß das diplomatische Kuriergepäck etwas enthält, was nach Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens nicht im diplomatischen Kuriergepäck verschickt werden darf, so können sie verlangen, daß das Gepäck in Gegenwart des Vertreters der betreffenden diplomatischen Mission geöffnet wird. Lehnen die Behörden des Entsendestaats es ab, diesem Verlangen zu entsprechen, so wird das diplomatische Kuriergepäck an seinen Ursprungsort zurückgeschickt.“

Furthermore, the Kingdom of the Netherlands does not accept the reservation made by the State of Qatar concerning Article 37, paragraph 2, of the Convention. It takes the view that this provision remains in force in relations between it and the State of Qatar in accordance with international customary law."

Ferner nimmt das Königreich der Niederlande den Vorbehalt des Staates Katar zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens nicht an. Es vertritt die Ansicht, daß diese Bestimmung im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht im Verhältnis zwischen ihm und dem Staat Katar weiterhin in Kraft bleibt.“

8. am 27. Januar 1987 von Japan:

(Übersetzung)

"With respect to paragraphs 3 and 4 of article 27 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961, the Government of Japan believes that the protection of diplomatic correspondence by means of diplomatic bags constitutes an important element of the Convention, and any reservation intended to allow a receiving State to open diplomatic bags without the consent of the sending State is incompatible with the object and purpose of the Convention. Therefore the Government of Japan does not regard as valid the reservations concerning article 27 of the Convention made by the Government of Bahrain and the Government of Qatar on 2 November 1971 and on 6 June 1986, respectively. The Government of Japan also desires to record that the above-stated position is applicable to any reservations to the same effect to be made in the future by other countries."

„In bezug auf Artikel 27 Absätze 3 und 4 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen vertritt die Regierung von Japan die Ansicht, daß der Schutz diplomatischer Korrespondenz mittels des diplomatischen Kuriergepäckes ein wichtiges Element des Übereinkommens darstellt und jeder Vorbehalt, durch den es einem Empfangsstaat erlaubt werden soll, diplomatisches Kuriergepäck ohne Zustimmung des Entsendestaats zu öffnen, mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist. Daher betrachtet die Regierung von Japan die Vorbehalte der Regierung von Bahrain *) und der Regierung von Katar vom 2. November 1971 beziehungsweise vom 6. Juni 1986 zu Artikel 27 des Übereinkommens nicht als rechtsgültig. Die Regierung von Japan möchte ferner erklären, daß dieser Standpunkt für alle Vorbehalte desselben Inhalts gilt, die in Zukunft von anderen Ländern angebracht werden.“

9. am 10. Februar 1987 von Australien:

(Übersetzung)

"Australia does not regard as valid the reservations made by the State of Qatar and the Yemen Arab Republic in respect of treatment of the diplomatic bag under Article 27 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961."

„Australien betrachtet die Vorbehalte des Staates Katar und der Jemenitischen Arabischen Republik in bezug auf die Behandlung des diplomatischen Kuriergepäckes nach Artikel 27 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als rechtsgültig.“

10. am 19. Februar 1987 vom Vereinigten Königreich:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland wish to place on record that they do not regard as valid the reservations to paragraph 3 of Article 27, and to paragraph 2 of Article 37, of the Vienna Convention on Diplomatic Relations made by the Government of the State of Qatar."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wünscht zu Protokoll zu geben, daß sie die Vorbehalte der Regierung des Staates Katar zu Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nicht als rechtsgültig anerkennt.“

*) Wegen der Vorbehalte von Bahrain vgl. die Bekanntmachung vom 7. März 1972 (BGBl. II S. 253).

11. am 3. März 1987 von der Bundesrepublik Deutschland:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist die Vorbehalte der Jemenitischen Arabischen Republik und des Staates Katar zu den Artikeln 27 Abs. 3 und 37 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar zurück.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1100).

Bonn, den 26. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
der deutsch-indonesischen Vereinbarung
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung und -technologie
Vom 27. Oktober 1987**

In Jakarta/Indonesien ist am 19. August 1987 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatsminister für Forschung und Technologie der Republik Indonesien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung und -technologie unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 12

am 19. August 1987

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Oktober 1987

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staatsminister für Forschung und Technologie
der Republik Indonesien
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung und -technologie

In Anbetracht der Tatsache, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Indonesien ein Abkommen über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung abgeschlossen haben, das am 20. März 1979 unterzeichnet wurde,

in der Erkenntnis, daß der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als BMFT bezeichnet) und der Staatsminister für Forschung und Technologie der Republik Indonesien (im folgenden als MNRT bezeichnet) ein gemeinsames Interesse an der Zusammenarbeit im Rahmen ihrer nationalen Aktivitäten in der Luftfahrtforschung und -technologie haben,

in der Überzeugung, daß der BMFT und der MNRT in ihren jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen gemeinsame Zielvorstellungen hinsichtlich der Verbesserung der Luftfahrttechnologien verfolgen,

in der Absicht, gemeinsame Programme entsprechend der folgenden Absprachen durchzuführen, haben der BMFT und der MNRT vereinbart;

Artikel 1

Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung hat den Zweck, ein Programm für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung und -technologie aufzustellen, die aus diesen Programmen gewonnenen Informationen auszutauschen, um wirksam und kostensparend Verbesserungen an den jeweiligen zivilen Luftfahrttechnologien vorzunehmen.

Dieser Zweck wird durch jede der folgenden Maßnahmen verwirklicht:

- a) Austausch von Informationen über Programme und Projekte sowie über Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen,
- b) Durchführung gemeinsamer Untersuchungen,
- c) Koordinierung von Programmen und Projekten sowie deren Durchführung auf der Grundlage gemeinsamer Maßnahmen,
- d) Austausch von wissenschaftlichem und technischem Personal,
- e) Austausch spezifischer Ausrüstungen und Systeme, insbesondere für Forschungsarbeiten und Kompatibilitätsuntersuchungen,
- f) gemeinsame Veranstaltung von Symposien oder Tagungen,
- g) gegenseitige Konsultationen mit dem Ziel, ein abgestimmtes Vorgehen herbeizuführen.

Für die Zusammenarbeit sollen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und -kapazitäten an den entsprechenden Hochschulfachbereichen und -instituten, an Luftfahrtforschungseinrichtungen sowie bei der Luftfahrtindustrie genutzt werden, soweit der BMFT und der MNRT jeweils Zugang haben.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung können gemeinsame theoretische und experimentelle Maßnahmen in

allen Bereichen der zivilen Luftfahrtforschung und -technologie umfassen. Später können sich die Maßnahmen auch auf Vorstudien für den Systementwurf von Hubschraubern und Starrflüglern erstrecken. Programmaufgaben, Zeitpläne und weiteres Vorgehen werden in besonderen Absprachen festgelegt und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verfahrensweisen beider Länder durchgeführt.

Artikel 3

Finanzierung

Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung tragen der BMFT und der MNRT jeweils die Kosten der Arbeiten, die sie gemäß den in den besonderen Absprachen festgelegten Maßnahmen übernehmen.

Jede Vertragspartei finanziert die Kosten ihrer jeweiligen Aktivität im Rahmen dieser Vereinbarung selbst. Alle Programmaktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung unterliegen den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften des jeweiligen Landes.

Artikel 4

Lenkungsausschuß

Es wird ein Gemeinsamer BMFT/MNRT-Lenkungsausschuß eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, diese Vereinbarung in allen ihren Teilen durchzuführen, zu koordinieren und zu überprüfen und erforderlichenfalls Empfehlungen über spezifische Maßnahmen zur Durchführung dieser Vereinbarung abzugeben. Der Lenkungsausschuß beschließt über die besonderen Absprachen.

Der Gemeinsame Lenkungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei von jeder Vertragspartei ernannt werden. Die deutschen Mitglieder werden vom BMFT ernannt. Die indonesischen Mitglieder werden vom MNRT ernannt. Jede Vertragspartei bestimmt ein Hauptmitglied.

Der Gemeinsame Lenkungsausschuß tritt entsprechend den Absprachen zwischen den Hauptmitgliedern des Ausschusses abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Indonesien zusammen. Das Hauptmitglied im Lenkungsausschuß für dasjenige Land, in welchem der Ausschuß tagt, führt den Vorsitz.

Nach gegenseitiger Vereinbarung hat jede Vertragspartei das Recht, erforderlichenfalls Berater hinzuzuziehen.

Mindestens einmal jährlich legen die durchführenden Stellen dem Gemeinsamen Lenkungsausschuß einen umfassenden Sachstandsbericht und die weitere Planung im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung vor.

Artikel 5

Personalaustausch

Im Rahmen dieser Vereinbarung und entsprechend der besonderen Absprachen, kann gegebenenfalls ein Austausch von Personal vorgenommen werden. Das Personal, das vom BMFT oder vom MNRT bzw. von unterstützenden Regierungsstellen oder ihren Auftragnehmern zur Verfügung gestellt werden kann, führt Arbeiten im Zusammenhang mit den Programmen seiner jeweiligen Dienststelle/Firma entsprechend gegenseitiger Vereinbarung durch. Eine verwaltungsmäßige Unterstützung würde in gegensei-

tigem Einvernehmen vom BMFT oder vom MNRT bzw. von unterstützenden Regierungsstellen oder von ihren Auftragnehmern veranlaßt.

Artikel 6

Regelungen bezüglich Ausrüstungen

Es wird erwartet, daß während der Programmlaufzeit Ausrüstungen im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauscht werden können. Der Austausch von Ausrüstungen wird von beiden Vertragsparteien in einer besonderen Absprache festgelegt.

Artikel 7

Rechte

Der BMFT und der MNRT haben Rechte an allen durch die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung gewonnenen Daten. Alle Daten werden als vertraulich behandelt, sofern und solange beide Vertragsparteien nichts anderes bestimmen.

Falls im Rahmen dieser Zusammenarbeit neue Erkenntnisse oder Verfahren einschließlich Erfindungen zustande kommen, haben beide Vertragsparteien das Recht, diese Erkenntnisse für sich zu nutzen.

Artikel 8

Verbindung und Kommunikation

Alle Kontakte und der gesamte Schriftwechsel im Rahmen des Programms erfolgten über die von den Hauptmitgliedern des Gemeinsamen Lenkungsausschusses bezeichneten Ansprechpartner.

Ansprechpartner im Rahmen des Programms sind:

BMFT – Referat Luftfahrtforschung und -technik

MNRT – Agency for the Assessment and Application of Technology (BPP TEKNOLOGI)/Deputy Chairman for Technology Development

Darüber hinaus kann der BMFT einen Sonderberater zur BPP Teknologi entsenden.

Der BMFT und der MNRT vereinbaren, daß jede für die Projektdurchführung erforderliche Kommunikation in englischer Sprache erfolgt.

Artikel 9

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen dem BMFT und dem MNRT gütlich beigelegt.

Artikel 10

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für das Hoheitsgebiet der Republik Indonesien, wie es in ihren Gesetzen definiert ist, und Teile des Festlandssockels und der angrenzenden Meere, über welche die Republik Indonesien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Hoheitsgewalt, Hoheitsrechte oder andere Rechte ausübt.

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet der Ausdruck Bundesrepublik Deutschland, im geographischen Sinne verwendet, der Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ihre Rechte hinsichtlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds sowie ihrer Naturschätze ausüben darf.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für fünf Jahre und verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten kündigen.

Tritt die Vereinbarung aufgrund einer Kündigung außer Kraft, so gelten ihre Bestimmungen so lange und insoweit fort, wie es zur Durchführung der besonderen Absprachen erforderlich ist.

Geschehen zu Jakarta am 19. August 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Heinz Riesenhuber

Der Staatsminister für Forschung und Technologie
der Republik Indonesien
Dr.-Ing. B. J. Habibie

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über kooperative Flüge des Abbildenden Weltraumradars (SIR)
mit dem X-Band-Radar mit Synthetischer Apertur (X-SAR)**

Vom 27. Oktober 1987

In Bonn ist am 6. Oktober 1987 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika über kooperative Flüge des Abbildenden Weltraumradars (SIR) mit dem X-Band-Radar mit Synthetischer Apertur (X-SAR) unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 19

am 6. Oktober 1987

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Oktober 1987

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde
der Vereinigten Staaten
über kooperative Flüge des Abbildenden Weltraumradars (SIR)
mit dem X-Band-Radar mit synthetischer Apertur (X-SAR)**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT) der Bundesrepublik Deutschland und die Nationale Luft- und Raumfahrtbehörde (NASA) der Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragsparteien dieser Vereinbarung –

eingedenk der umfangreichen bisherigen Zusammenarbeit zwischen ihnen auf den Gebieten der Weltraumwissenschaft und der Geowissenschaft, die sie mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen,

in dem Wunsch, die bei früheren Weltraumprojekten entwickelte fruchtbare Zusammenarbeit auszuweiten,

überzeugt, daß diese Zusammenarbeit auch weiterhin beiden Vertragsparteien zum Nutzen gereichen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Der BMFT und die NASA legen in dieser Vereinbarung ihre Absprachen über die allgemeinen Aufgaben der Vertragsparteien

sowie über die Bedingungen fest, zu denen sie an dem Programm Abbildendes Weltraumradar (SIR)/X-Band-Radar mit synthetischer Apertur (X-SAR) zusammenarbeiten werden.

Artikel 2

Mission

(1) Der BMFT und die NASA haben ein beiderseitiges Interesse an Entwicklung und Flug eines X-SAR-Instruments in Verbindung mit zwei Flügen im Rahmen der Mission C des Abbildenden Weltraumradars (SIR-C). Die kombinierte SIR-C/X-SAR Mission wird gegenwärtig für einen Mitflug mit dem Raumtransporter im Laufe der Jahre 1991 und 1992 und nochmals etwa 6 oder 18 Monate später geplant, wobei die Möglichkeit – entsprechend gegenseitiger Vereinbarung – eines oder mehrerer zusätzlicher Raumtransporter-Flüge zu einem späteren Zeitpunkt besteht.

(2) Die beiden Vertragsparteien dieser Vereinbarung erklären darüber hinaus ihre Absicht, die Aussichten für eine langfristige Zusammenarbeit zwischen dem SIR-Programm der NASA und

dem X-SAR-Programm des BMFT zu prüfen, bei der die Möglichkeit des späteren Einsatzes einer künftigen Generation des abbildenden Radargeräts der NASA und eines weiterentwickelten X-SAR zusammen als SAR im Erdbeobachtungssystem (EOS) auf einer polaren Plattform der NASA besteht.

(3) SIR-C ist Bestandteil einer Reihe von Raumflug-Missionen mit abbildendem Radar. Die SIR-C-Mission wird den Einsatz mit unterschiedlichen Einfallswinkeln (15–60°), unterschiedlichen Wellenlängen (L-Band, C-Band) und Vielfachpolarisationen ermöglichen. X-SAR wird das erste raumflugtaugliche X-Band-SAR für zivile wissenschaftliche Zwecke und Anwendungen sein, das bei 9,6 GHz mit vertikaler Polarisation (Sendung und Empfang) arbeitet. Es hat eine Leistungsfähigkeit, die mit SIR-C kompatibel ist und dieses ergänzt.

Artikel 3

Wissenschaftliche und technische Ziele der Mission

(1) Die wissenschaftlichen Ziele einer kombinierten SIR-C/X-SAR-Mission sind (1) die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen (auf den Gebieten Geologie, Hydrologie, Ozeanographie, Glaziologie, Ökologie usw.), für welche die Beobachtungsfähigkeit im Orbit befindlicher Mikrowellensensoren allein oder in Verbindung mit anderen Sensoren erforderlich ist, um zu einem besseren Verständnis der Bedingungen und Abläufe an der Erdoberfläche für verschiedene Gebiete der Erde zu gelangen; (2) die Erforschung von Regionen der Erdoberfläche, die bisher aufgrund von Wolkenbedeckung, schwieriger Zugänglichkeit oder Vegetationsdecke nicht gut beschrieben sind, wodurch ein besseres Verständnis der Bedingungen und Abläufe an der Erdoberfläche im regionalen bis globalen Maßstab erlangt werden soll, und (3) die Einbeziehung dieser neuen Erkenntnisse in globale Modelle der Prozesse, die auf der Erde und anderen Planeten auf und unter der Oberfläche ablaufen.

(2) Die technischen Ziele der SIR-C/X-SAR-Mission sind (1) die Entwicklung und Demonstration der Möglichkeit, simultane L-, C- und X-Band-Radarbilder mit verschiedenen Polarisationen zu erhalten, und (2) entsprechend den Erfordernissen der Wissenschaft neue Techniken und Fernerkundungsmöglichkeiten zu entwickeln, welche die Einsatzmöglichkeiten von Radargeräten im Weltraum für Erdbeobachtungen verbessern und Experimente wie die Verwendung von Phaseninformationen sowie die erste Echtzeiterprobung des Fortschrittlichen Digitalen SAR-Prozessors einschließen.

Artikel 4

Beteiligung

Da der italienische Piano Spaziale Nazionale des Consiglio Nazionale delle Ricerche (CNR/PSN) ebenso wie die deutsche Seite an diesem kooperativen Projekt stark interessiert ist, haben der BMFT und der CNR/PSN die vorbereitenden Untersuchungen für die Phasen A und B für X-SAR sowie vorbereitende Maßnahmen für eine Beteiligung ihrer jeweiligen Wissenschaftler an der SIR-C/X-SAR-Mission gemeinsam durchgeführt. Angesichts der vielversprechenden Ergebnisse dieser gemeinsamen deutsch-italienischen Anstrengung ist beabsichtigt, diese Zusammenarbeit für die Dauer des gesamten SIR-C/X-SAR-Projekts fortzusetzen. X-SAR soll daher vom BMFT – durch die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR) – zusammen mit dem CNR/PSN entwickelt werden. Im folgenden wird der BMFT, um eine eindeutige und funktionale Nahtstelle mit der NASA zu gewährleisten, als primus inter pares innerhalb der deutsch-italienischen Zusammenarbeit tätig sein und als Vertragspartei dieser Vereinbarung die Interessen und Aufgaben des italienischen Partners in allen Beziehungen und Angelegenheiten gegenüber der NASA vertreten. Soweit in dieser Vereinbarung Aufgaben und/oder Rechte des BMFT beschrieben werden, wird davon ausgegangen, daß sie die entsprechenden italienischen Aufgaben und Rechte einschließen, wie sie in einer Vereinbarung zwischen DFVLR und CNR/PSN niedergelegt sind.

Artikel 5

Aufgaben der NASA

Zur Durchführung dieses Gemeinschaftsprojekts wird sich die NASA nach besten Kräften bemühen, folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Entwurf und Entwicklung des SIR-C-Instruments;
2. Integration und Betrieb von X-SAR mit SIR-C für zwei oder mehr gemeinsame Missionen;
3. Bereitstellung von zwei oder mehr Raumtransporter-Flügen für die kombinierte SIR-C/X-SAR-Nutzlast, wobei die ersten beiden Flüge etwa 6 oder 18 Monate auseinander liegen;
4. Bereitstellung der erforderlichen Informationen über alle relevanten Anforderungen, beispielsweise Schnittstellen, Zeitpläne und Testanforderungen, entsprechend denen der BMFT das X-SAR-Instrument entwickeln und der NASA für die Integration zur Verfügung stellen wird;
5. Beteiligung gemeinsam mit dem BMFT an der Aufstellung eines zu vereinbarenden gemeinsamen SIR-C/X-SAR-Missionsdurchführungsplans, in dem die von jeder Seite durchzuführenden spezifischen missionsunterstützenden Aktivitäten für Integration und Betrieb definiert werden;
6. Beteiligung gemeinsam mit dem BMFT an der Entwicklung und Durchführung eines Trainingsprogramms für die benannten Missionsexperten und/oder etwaige Nutzlastexperten zur Vorbereitung der gemeinsamen Missionen;
7. Entwicklung gemeinsamer wissenschaftlicher Anforderungen in Verbindung mit dem BMFT und Koordinierung mit dem BMFT bei der SIR-C-Ausschreibung der NASA sowie bei der Einbindung der von der NASA ausgewählten SIR-C-Experimentatoren in den Rahmen der gesamten wissenschaftlichen Mission. Die NASA wird zusammen mit dem BMFT einen vereinbarten SIR-C/X-SAR-Betriebsplan aufstellen, der die Untersuchungen des Gemeinsamen Wissenschaftlerteams enthält. Die NASA stellt allgemein Finanzmittel für die Entwicklung, den Betrieb und die Analyseaktivitäten nach Abschluß der Mission (einschließlich der Teilnahme an planmäßigen Sitzungen des Gemeinsamen Wissenschaftlerteams) zur Verfügung, soweit dies für die von der NASA ausgewählten amerikanischen SIR-C-Experimentatoren und die von der NASA bestätigten amerikanischen X-SAR-Experimentatoren, die auf Grund der DFVLR/PSN-Ausschreibung ausgewählt wurden, erforderlich ist;
8. die NASA stellt dem BMFT verarbeitete SIR-C-Daten zur Unterstützung der Datenanalyse durch ausgewählte Experimentatoren und auf Wunsch spezifische SIR-C-Rohdaten zur Verfügung.

Artikel 6

Aufgaben des BMFT

Der BMFT wird sich seinerseits nach besten Kräften bemühen, die folgenden Aufgaben der beteiligten Stellen und insbesondere die Aufgaben, die der BMFT an die DFVLR delegiert, zu erfüllen:

1. Abschluß einer Vereinbarung zwischen DFVLR und CNR/PSN, in der die Rolle des italienischen Partners im Rahmen der Zusammenarbeit bei X-SAR definiert wird, einschließlich der Regelung für die technische Leitung und die Abwicklung der Beiträge zu Hardware, Software und Datenanalyse;
2. Entwurf und Entwicklung eines X-SAR-Instruments in Zusammenarbeit mit CNR/PSN zur Integration mit SIR-C für zwei oder mehr gemeinsame Raumtransporter-Missionen;
3. Beteiligung gemeinsam mit der NASA an der Aufstellung eines zu vereinbarenden gemeinsamen SIR-C/X-SAR-Missionsdurchführungsplans, in dem die von jeder Seite durchzuführenden spezifischen missionsunterstützenden Aktivitäten für Integration und Betrieb definiert werden;
4. Bereitstellung geeigneter Dokumentation über das X-SAR-Instrument und Unterstützung der Hardware-Entwicklung

gemäß den SIR-C-Spezifikationen und den Zeitplänen, die mit dem vorgesehenen Missionszeitplan, wie er im gemeinsamen Missionsdurchführungsplan festgelegt wurde, vereinbar sind;

5. Bereitstellung von Information, Dokumentation, benötigter Software, wissenschaftlich-technischer Unterstützung sowie von Personal und Ausrüstung zur Unterstützung der Erprobung, der Integration, des Betriebs und der Bodenunterstützung von X-SAR in den hierfür bestimmten Einrichtungen der NASA vor und während der Missionen und der Rückführungsmaßnahmen;
6. Lieferung der X-SAR-Flugereinheit und der dazugehörigen Gerätschaften an das Kennedy Space Center oder eine andere von der NASA bezeichnete Stelle zur Integration mit dem SIR-C zu einer einzigen Nutzlast für einen Raumtransporter-Flug gemäß einem Zeitplan, der mit den Missionsanforderungen vereinbar ist;
7. soweit erforderlich, Wiederflugtauglichmachung der X-SAR-Flugereinheit zur Vorbereitung weiterer Raumtransporter-Missionen. Der BMFT wird auch für die Rücksendung des Instruments nach Europa nach der letzten Mission sorgen;
8. Beteiligung gemeinsam mit der NASA an der Entwicklung und Durchführung eines Trainingsprogramms für die benannten Missionsexperten und/oder etwaige Nutzlastexperten zur Vorbereitung der gemeinsamen Missionen;
9. Entwicklung gemeinsamer wissenschaftlicher Anforderungen in Verbindung mit der NASA und Koordinierung mit der NASA bei der X-SAR-Ausschreibung für die wissenschaftliche Beteiligung und bei der Einbindung ausgewählter X-SAR-Experimentatoren in den Rahmen der gesamten wissenschaftlichen Mission. Der BMFT wird zusammen mit der NASA einen vereinbarten SIR-C/X-SAR-Betriebsplan aufstellen, der die Untersuchungen des Gemeinsamen Wissenschaftlerteams enthält. Der BMFT stellt gegebenenfalls zusammen mit dem italienischen Partner Finanzmittel für die Entwicklung, den Betrieb und die Analyseaktivitäten nach Abschluß der Mission (einschließlich der Teilnahme an planmäßigen Sitzungen des Gemeinsamen Wissenschaftlerteams) zur Verfügung, soweit dies für die ausgewählten deutschen und italienischen X-SAR-Experimentatoren und für von deutscher und italienischer Seite bestätigte SIR-C-Experimentatoren erforderlich ist, die auf Grund der Ausschreibung der NASA ausgewählt wurden;
10. der BMFT stellt der NASA verarbeitete X-SAR-Daten zur Unterstützung der Datenanalyse durch von der NASA ausgewählte Experimentatoren sowie auf Wunsch spezifische X-SAR-Rohdaten zur Verfügung.

Artikel 7

Programm- und Projektleitung

(1) Der BMFT und die NASA vereinbaren, daß jede Seite der anderen Kontaktpersonen für das Programm benennt, die für die Koordinierung der vereinbarten Funktionen und Aufgaben der jeweiligen Stellen zuständig sind. Sie sind für die erforderliche Koordinierung und Abstimmung zuständig, damit gewährleistet ist, daß die festgelegten Aufgaben durchgeführt werden. Diese Kontaktpersonen sind:

Für den BMFT: X-SAR-Programmleiter
BMFT
Referat 523
Postfach 20 02 40
D-5300 Bonn 2
Bundesrepublik Deutschland

Für die NASA: SIR-Programmleiter
Earth Science and Applications Division
Code EE
NASA Headquarters
Washington, D. C. 20546
USA

(2) Der BMFT und die NASA richten für die ausführliche Planung und Abwicklung ihrer jeweiligen Aufgaben Projektbüros ein. Diese Projektbüros werden von Projektleitern, die von den Vertragsparteien benannt werden, geleitet.

(3) Zur Definition der Missionsintegration, des Missionsbetriebs und der Erfüllung der wissenschaftlichen Anforderungen der kombinierten SIR-C/X-SAR-Mission im einzelnen wird ein gemeinsamer SIR-C/X-SAR-Missionsdurchführungsplan aufgestellt. Der Plan besteht aus einem vereinbarten gemeinsamen Schnittstellenkontrolldokument, weiteren in Frage kommenden Integrationsdokumenten sowie relevanten Teilen der SIR-C- und X-SAR-Projektplanungsdokumente. Der Plan bedarf der Zustimmung durch die Programmleiter des BMFT und der NASA.

(4) Es wird erwartet, daß der BMFT und die NASA Vorkehrungen treffen für die Beteiligung ihres jeweiligen Projektpersonals an planmäßigen Projektüberprüfungen, Integrationsmaßnahmen, Sitzungen zur Planung der wissenschaftlichen Experimente und des Missionsbetriebs sowie an der Durchführung des Missionsbetriebs für alle Flüge der gemeinsamen SIR-C/X-SAR-Mission.

Artikel 8

Wissenschaftliche Leitung

(1) Pläne für die wissenschaftlichen Untersuchungen mit SIR-C und X-SAR sind von der DFVLR/PSN und der NASA getrennt veröffentlicht worden. Beide Vertragsparteien koordinieren die Veröffentlichung getrennter Ausschreibungen für eine wissenschaftliche Beteiligung, mittels deren die SIR-C- und X-SAR-Experimentatoren getrennt ausgewählt werden, um dann ein Gemeinsames SIR-C/X-SAR-Wissenschaftlerteam zu bilden. (Im Falle der NASA wird eine sogenannte NASA Research Announcement – NRA – veröffentlicht, während DFVLR/PSN eine „Applications Notice“ veröffentlicht.) Für Angelegenheiten der Experimentauswahl ist der Programmwissenschaftler der NASA zusammen mit den X-SAR-Projektwissenschaftlern von DFVLR/PSN zuständig.

(2) Der SIR-C-Projektwissenschaftler steht an der Spitze des Gemeinsamen SIR-C/X-SAR-Wissenschaftlerteams als Leiter des Wissenschaftlerteams und ist für die Planung und Durchführung der wissenschaftlichen Missionen (SIR-C und X-SAR) verantwortlich. Der/die X-SAR-Projektwissenschaftler und der SIR-C-Experimentwissenschaftler sind Stellvertretende Teamleiter. Das Wissenschaftlerteam arbeitet zusammen bei der Koordinierung der wissenschaftlichen Planung mit dem Missionsbetrieb und bei der Koordinierung der Datenauswertung und -verteilung. Die letzte Verantwortung für die Planung und Durchführung der SIR-C/X-SAR-Wissenschaftsmissionen liegt beim Programmbüro der NASA-Zentrale, das in Abstimmung mit dem X-SAR-Programmleiter des BMFT oder der von ihm dafür benannten Person handelt. Die letzte Verantwortung für die Erreichung der wissenschaftlichen Ziele des SIR-C-Projekts liegt beim Programmbüro der NASA-Zentrale, während die letzte Verantwortung für die Erreichung der wissenschaftlichen Ziele des X-SAR-Projekts bei der X-SAR-Programmleitung des BMFT liegt.

Artikel 9

Rechte an den wissenschaftlichen Daten

(1) Die benannten Experimentatoren haben, beginnend mit dem Empfang der Daten in einer für die Analyse geeigneten Form, ein Jahr Zeit zur Verifizierung und Kalibrierung sowie zur Aufnahme zwischen BMFT und NASA abgestimmter wissenschaftlicher Arbeiten. Die allgemeine Freigabe geeigneter X-SAR-Datensätze ist durch die DFVLR vorgesehen. Die allgemeine Freigabe geeigneter SIR-C-Datensätze ist entsprechend den amerikanischen Rechtsvorschriften für die Freigabe experimenteller Daten durch die NASA vorgesehen. Bezüglich der allgemeinen Verteilung der Daten nach der Bearbeitung durch die Experimentatoren wird davon ausgegangen, daß die NASA für eine Verbreitung der SIR-C-Daten und der BMFT für eine entsprechende Verbreitung der X-SAR-Daten sorgt. Der BMFT und die

NASA können, falls sie dies wünschen, weitere Daten von SIR-C und X-SAR für experimentelle Zwecke austauschen.

(2) Daten, die den benannten Experimentatoren im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für experimentelle Zwecke benutzt und nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, daß Berichte oder Veröffentlichungen urheberrechtlich geschützt sind, haben der BMFT und die NASA ein gebührenfreies Recht im Rahmen des Urheberrechts, solche urheberrechtlich geschützten Arbeiten für eigene Zwecke zu reproduzieren und zu nutzen.

Artikel 10

Normen, Spezifikationen, Informationsaustausch

(1) Die beiden Programmleiter von NASA und BMFT oder die von ihnen benannten Vertreter prüfen und vereinbaren miteinander, welche Normen und Spezifikationen als Anforderungen für Kontrollzwecke bei dem Projekt gelten sollen.

(2) Es ist die Absicht der Vertragsparteien, den Austausch technischer Informationen zur Erreichung der Projektziele einschließlich der erforderlichen Informationen für Schnittstellen, Sicherheit und Raumtransporter-Startdienste und -Operationen ohne die Einbeziehung unter Geheimschutz stehender oder rechtlich geschützter Informationen durchzuführen. Für den Fall, daß der Austausch unter Geheimschutz stehender oder rechtlich geschützter Informationen für erforderlich erachtet wird, kommen die Vertragsparteien überein, einander zu konsultieren und für angemessene Schutzbedingungen für einen solchen Austausch zu sorgen.

Artikel 11

Finanzierungsregelungen

Der BMFT und die NASA tragen jeweils die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten ihres Personals sowie der Transportkosten für alle Ausrüstungsgegenstände, für die sie verantwortlich sind.

Artikel 12

Zollfragen

Der BMFT und die NASA werden sich nach besten Kräften um Zollfreiheit für die bei diesem Projekt benötigten Ausrüstungsgegenstände und Daten bemühen.

Artikel 13

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der BMFT und die NASA können Informationen über ihre jeweiligen Arbeiten in Zusammenhang mit diesem gemeinsamen Projekt an die Öffentlichkeit geben. Der BMFT und die NASA erklären sich jedoch einverstanden, derartige Informationsaktivitäten, die sich auf die Aufgaben oder die Leistung der anderen Seite beziehen, vorher mit dieser abzustimmen.

Artikel 14

Haftung

(1) Der BMFT – im eigenen Namen und im Namen seiner Partner (DFVLR und CNR/PSN) – und die NASA kommen überein, daß bei Maßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung weder der BMFT oder seine Partner noch die NASA Ansprüche wegen der Verletzung oder des Todes von eigenen Beschäftigten oder wegen der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums geltend machen werden, die durch den BMFT, seine Partner, die NASA oder die Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der anderen Vertragspartei verursacht werden, gleichviel ob die Verletzung, der Tod, die Beschädigung oder der Verlust fahrlässig oder ohne Fahrlässigkeit verursacht werden. Bezüglich Personen oder Eigentum, die nur an im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten geschützten Raumtransportsystem-Operationen beteiligt sind, kommen der BMFT – im eigenen Namen und im Namen seiner Partner – und die NASA ferner überein, diese gegenseitige

Befreiung von der Haftung auf Kunden/Nutzer der anderen Vertragspartei und auf die Auftragnehmer und Unterauftragnehmer der Kunden/Nutzer der anderen Vertragspartei als Drittbegünstigte auszudehnen und die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sie vor solchen Ansprüchen einschließlich Ansprüchen aus „Produkthaftung“ zu schützen, die der BMFT oder seine Partner oder die NASA oder ihre Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, ihre Kunden/Nutzer oder die Auftragnehmer und Unterauftragnehmer ihrer Kunden/Nutzer etwa erheben sollten. Zu diesem Zweck gelten die Auftragnehmer und Unterauftragnehmer des BMFT und seiner Partner als Auftragnehmer/Unterauftragnehmer von Nutzern.

(2) Bei Personen- oder Sachschäden an Dritten, für die eine Haftung nach dem Völkerrecht oder den Grundsätzen des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände besteht, werden der BMFT und die NASA – im eigenen Namen und im Namen ihrer Partner – einander umgehend über eine gerechte Aufteilung der Zahlungen, die zur Schadensregulierung vereinbart worden sind oder vereinbart werden, konsultieren.

(3) Die NASA erteilt hiermit die Genehmigung und Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten (unbeschadet etwaiger Rechte auf Haftungsfreistellung) zur Benutzung und zum Nachbau jeder durch ein Patent der Vereinigten Staaten geschützten Erfindung bei der Erfüllung der Aufgaben des BMFT im Rahmen dieser Vereinbarung, einschließlich der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Partner des BMFT (DFVLR und CNR/PSN) sowie seine Auftragnehmer und Unterauftragnehmer.

(4) Falls die Regierung der Vereinigten Staaten für die Verwertung von durch private US-Patente geschützten Erfindungen entweder für Lizenzgebühren aufgrund einer bestehenden Lizenz der Regierung der Vereinigten Staaten oder für die unerlaubte Nutzung solcher Patente (Patentverletzung) haftbar gemacht wird und falls eine solche Haftung als Folge der Erfüllung von Aufgaben durch den BMFT und/oder einen seiner Partner, Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung oder als Folge der Benutzung der im Rahmen dieser Vereinbarung vom BMFT zur Verfügung gestellten Gegenstände oder Verfahren durch die NASA aufgrund dieser Vereinbarung entsteht, erklärt sich der BMFT einverstanden, die Regierung der Vereinigten Staaten von einer solchen Haftung einschließlich der Kosten einer Patentverletzung und der Erstattung solcher Lizenzgebühren freizustellen. Der BMFT stellt der Regierung der Vereinigten Staaten auch die ihm zugänglichen Informationen und die ihm mögliche Unterstützung bei der Abwehr von Ansprüchen auf solche Lizenzgebühren bzw. von Klagen wegen Patentverletzung zur Verfügung.

Artikel 15

Begrenzung der Verpflichtungen

Es besteht Einvernehmen, daß die Fähigkeit des BMFT und der NASA, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, von den jeweiligen Verfahren der Mittelbereitstellung abhängt. Bei Finanzierungsschwierigkeiten auf einer der beiden Seiten sollen die Vertragsparteien so bald wie möglich in Konsultationen eintreten.

Artikel 16

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 17

Änderungen

Jede Vertragspartei kann der anderen schriftlich Änderungen dieser Vereinbarung vorschlagen. Solche Änderungen werden

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien in Kraft gesetzt.

Artikel 18

Erweiterung der Vereinbarung für eine langfristige Zusammenarbeit

Sowohl der BMFT als auch die NASA bezeugen ihr starkes Interesse an einer Erkundung der Möglichkeiten für eine weitere langfristige Zusammenarbeit nach dem erfolgreichen Abschluß der SIR-C/X-SAR-Missionen. Eine solche Zusammenarbeit könnte erweitert werden mit dem Ziel der Entwicklung und des Einsatzes einer künftigen Generation raumflugtauglicher abbildender Radargeräte der NASA zusammen mit einem weiterentwickelten X-SAR als SAR im Erdbeobachtungssystem (EOS) auf

einer polaren Plattform der NASA. Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß diese Vereinbarung im gegenseitigen Einverständnis durch Einbeziehung der für eine solche Erweiterung vereinbarten Bedingungen geändert werden kann.

Artikel 19

Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluß der letzten SIR-C/X-SAR-Raumtransporter-Mission in Kraft. Sie kann durch das oben beschriebene Verfahren erweitert oder geändert werden. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen.

Geschehen zu Bonn am 6. Oktober 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Heinz Riesenhuber

Für die Nationale Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten
Dr. James C. Fletcher